



Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Johannes Becher, Kerstin Celina, Eva Lettenbauer**
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
vom 23.03.2020

COVID-19 und soziale Einrichtungen

Insbesondere die Schwächsten unserer Gesellschaft – ältere und kranke Menschen, obdach- oder wohnungslose Menschen, Kinder und Menschen mit Behinderung – gilt es in Bayern angesichts der Ausbreitung des Coronavirus zu schützen.

Wir fragen die Staatsregierung:

- 1.1 Welche Informationen hat die Staatsregierung seit Januar 2020 hinsichtlich des Coronavirus an Leitungen von sozialen Einrichtungen (z. B. Kindertagesstätten, Krippen, stationäre Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe und für Menschen mit Behinderung, Obdachlosenunterkünfte) weitergegeben (bitte unter Angabe der Informationsform² und des Zeitpunktes)? 2
- 1.2 Welche Informationen hat die Staatsregierung seit Januar 2020 an Fachkräfte von sozialen Einrichtungen (z. B. Kindertagesstätten, Krippen, stationäre Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe und für Menschen mit Behinderung, Obdachlosenunterkünfte) hinsichtlich des Coronavirus weitergegeben (bitte unter Angabe der Informationsform und des Zeitpunktes)? 7
- 1.3 Welche Abstimmungen gab es hinsichtlich des Coronavirus seit Januar 2020 mit der Freien Wohlfahrtspflege und den kommunalen Spitzenverbänden (bitte unter Angabe des Zeitpunkts und der Abstimmungsergebnisse)? 8

- 2.1 Wie werden derzeit die sozialpolitischen Akteure des Freistaates (Einrichtungsleitungen, Fachkräfte, kommunale Spitzenverbände, Wohlfahrtspflege) tagesaktuell über Entwicklungen bzw. Empfehlungen der Staatsregierung informiert? 10
- 2.2 Unter welchen Bedingungen können bzw. müssen Fachkräfte sozialer Einrichtungen dem Arbeitsplatz fernbleiben? 10

- 3.1 In welchen sozialen Einrichtungen ist der Betriebsablauf nach Einschätzung der Staatsregierung derzeit besonders beeinträchtigt? 11
- 3.2 Welche Möglichkeiten sieht die Staatsregierung, um diese sozialen Einrichtungen derzeit zu unterstützen bzw. zu entlasten? 12
- 3.3 Inwiefern können soziale Einrichtungen vom bayerischen Corona-Hilfspaket profitieren? 15

4. In welcher Zuständigkeit liegt die Organisation bzw. Umsetzung der Notfallbetreuung in Kindertageseinrichtungen? 15

- 5.1 Wie bzw. in welchen Bereichen kann nach Einschätzung der Staatsregierung die Zivilgesellschaft (z. B. Vereine, Initiativen oder Einzelpersonen) einen Beitrag zur Bewältigung der aktuellen Situation in Bayern leisten? 15
- 5.2 Inwiefern unterstützt die Staatsregierung den zielgerichteten Einsatz von Ehrenamtlichen bzw. zivilgesellschaftlichen Organisationen? 15

Hinweis des Landtagsamts: Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

Antwort

des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales in Abstimmung mit dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege¹
vom 13.05.2020

1.1 Welche Informationen hat die Staatsregierung seit Januar 2020 hinsichtlich des Coronavirus an Leitungen von sozialen Einrichtungen (z. B. Kindertagesstätten, Krippen, stationäre Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe und für Menschen mit Behinderung, Obdachlosenunterkünfte) weitergegeben (bitte unter Angabe der Informationsform² und des Zeitpunktes)?

Kindertagesbetreuung

- 31.01.2020: Das Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales (StMAS) hat die Regierungen aufgefordert, für die Kitas Notfallpläne zu entwickeln und Vorsorge für den Ernstfall zu treffen.
- An Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen wurden durch das StMAS folgende Informationen weitergegeben:

Zeitpunkt	Form	Inhalt
28.02.2020	Kita-Newsletter 322	Hintergrundinformationen für Kitas zum Coronavirus
29.02.2020	Kita-Newsletter 323	Empfehlung an Eltern, deren Kinder sich in Risikogebieten aufgehalten haben, diese nicht in Einrichtung zu bringen
07.03.2020	Kita-Newsletter 325	Südtirol als Risikogebiet/Betretungsverbote von Kitas für Kinder, die sich in einem Risikogebiet aufgehalten haben
10.03.2020	Kita-Newsletter 326	Einstufung von ganz Italien als Risikogebiet
13.03.2020	Kita-Newsletter 327	Hinweis auf die in verschiedene Sprachen übersetzten Elterninformationen
13.03.2020	Kita-Newsletter 329	Hinweis auf Betretungsverbote für alle Kinder bis 19.04.2020 mit Ausnahme der Kinder, deren Eltern in der kritischen Infrastruktur tätig und aufgrund betrieblicher oder dienstlicher Notwendigkeiten in dieser Tätigkeit an der Betreuung der Kinder gehindert sind
13.03.2020	Newsletter zum Coronavirus	Informationen über das Betretungsverbot von Kindertageseinrichtungen, -pflegestellen oder Heilpädagogischen Tagesstätten ab dem 19.03.2020
16.03.2020	Kita-Newsletter 330	Auslegungsfragen der Allgemeinverfügung zu den Betretungsverböten
18.03.2020	Kita-Newsletter 331	Erläuterungen zu häufig gestellten Fragen im Rahmen der Betretungsverböte
21.03.2020	Kita-Newsletter 332	Informationen zur Ausgangsbeschränkung im Hinblick auf die Notbetreuung

¹ Die Antwort berücksichtigt, soweit nicht anders angegeben, grundsätzlich Informationen bis zum 15.04.2020.

Zeitpunkt	Form	Inhalt
26.03.2020	Kita-Newsletter 333	Erläuterung zur Erweiterung der Allgemeinverfügung/ Hinweise zu empfohlenen Maßnahmen zum Schutz von Beschäftigten und Kindern
02.04.2020	Kita-Newsletter 334	Unterstützung von Familien und pädagogischen Fach- kräften (Informationen, Expertisen, Praxismaterialien, Links)
06.04.2020	Kita-Newsletter 335	Informationen zu der Erhebung von Elternbeiträgen und den förderrelevanten Schließtagen, Hinweis zum Personaleinsatz in Kitas und der Neuaufnahme von Kindern sowie Hinweise zum Krippengeld
20.04.2020	Kita-Newsletter 337	Verlängerung der Betretungsverbote und Ausweitung der Notbetreuung ab 27.04.2020
23.04.2020	Kita-Newsletter 338	Ausweitung der Notbetreuung – Nähere Informationen
24.04.2020	Kita-Newsletter 339	Handreichung für die Kindertagesbetreuung in Zeiten des Coronavirus und Downloadmaterial für die Kita und zu Hause
26.04.2020	Kita-Newsletter 340	Ausweitung der Notbetreuung – Nähere Informationen

Die Kita-Newsletter können unter folgendem Link abgerufen werden: <https://www.stmas.bayern.de/service-kinder/newsletter/index.php>

Kinder- und Jugendhilfe im Allgemeinen

Die Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe werden durch die Landkreise und kreisfreien Städte im eigenen Wirkungskreis wahrgenommen, den Jugendämtern obliegt hierbei die Gesamt- und Steuerungsverantwortung. Zur Unterstützung der Praxis wurden durch das StMAS von Beginn an für die unterschiedlichen Bereiche landesweite Handlungsempfehlungen, insbesondere für den Bereich der stationären Hilfen, gemeinsam mit der Praxis (insb. Heimaufsichten bei den Regierungen, öffentliche und freie Träger) erarbeitet, damit pragmatische und flexible Handlungsansätze zum Wohle der Kinder und Jugendlichen vor Ort umgesetzt werden. Diese Handlungsempfehlungen werden fortlaufend in gemeinsamem Austausch mit der Praxis aktualisiert und bedarfsgerecht angepasst. Die Empfehlungen für den Bereich der Hilfen zur Erziehung und Sicherstellung des Kindeswohls stehen unter <https://www.stmas.bayern.de/unser-soziales-bayern/familien-fachkraefte/corona-kindeswohl.php> zum Download bereit (mittlerweile 5. Aktualisierung der Handlungsempfehlung Coronavirus vom 24.04.2020).

Heilpädagogische Tagesstätten (HPT), Heime für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige mit Behinderung

Die folgenden Allgemeinverfügungen, Handlungsempfehlungen oder Informationen, auch in leichter Sprache, wurden, soweit nicht anders angegeben, an die Regierungen zur Beachtung und unverzüglichen Weiterleitung an alle HPT und Heime für Kinder und Jugendliche mit Behinderung versendet.

- 31.01.2020: Aufforderung an die Regierungen, für die Kitas Notfallpläne zu entwickeln und Vorsorge für den Ernstfall zu treffen. HPT und Heime für Kinder und Jugendliche mit Behinderung wurden in diesen Prozess einbezogen.
- 28.02.2020: Versand des 322. Kita-Newsletters.
- 02.03.2020: Versand des 323. Kita-Newsletters.
- 09.03.2020: Versand des 325. Kita-Newsletters sowie eines Informationsblatts für Eltern.
- 09.03.2020: Information an die Spitzenverbände der Öffentlichen und Freien Wohlfahrtspflege, Bezirke-, Städte-, Landkreis- und Gemeindetag über die Besprechung im Staatsministerium für Gesundheit und Pflege (StMGP) am 09.03.2020 zu Fragen

- zum Umgang mit dem Coronavirus in Einrichtungen der Pflege und für volljährige Menschen mit Behinderung und ambulante Pflegedienste durch das StMGP.
- 09.03.2020: Aufforderung zur Meldung von Schließungen von stationären Einrichtungen oder Corona-Verdachtsfällen in HPT und Heimen für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige mit Behinderung.
 - 17.03.2020: Versand der Allgemeinverfügung des StMGP vom 13.03.2020 sowie eines Infobriefs für Eltern vom 13.03.2020 mit Informationen zur Kinderbetreuung im Ausnahmefall (Notbetreuung).
 - 17.03.2020: Aufforderung an alle HPT zur Meldung der eingerichteten Notplätze und von Schließungen.
 - 18.03.2020: Versand der Allgemeinverfügung zur Änderung der Allgemeinverfügung über die Einschränkung der Besuchsrechte für Krankenhäuser, Pflege- und Behinderteneinrichtungen vom 13.03.2020, Az. G51b-G8000-2020/122-56, Bekanntmachung des StMGP vom 17.03.2020, Az. GZ6a-G8000-2020/122-82.
 - 19.03.2020: Versand des 331. Kita-Newsletters.
 - 23.03.2020: Versand des 332. Kita-Newsletters.
 - 24.03.2020: Information über das Schreiben des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration (StMI) zur Verteilung von Material zum persönlichen Schutz, wonach die Heime für Kinder und Jugendliche mit Behinderung in der Liste der Einrichtungsarten mit Bedarf an Schutzausrüstung berücksichtigt wurden.
 - 24.03.2020: Versand von Informationen zum Thema „Corona für Kinder erklärt“ (auch in leichter Sprache).
 - 27.03.2020: Versand von Handlungsempfehlungen für HPT und Heime für Kinder mit und ohne Behinderung.
 - 31.03.2020: Versand von Handlungsanweisungen des StMGP für Alten- und Pflegeheime und stationäre Einrichtungen der Eingliederungshilfe für erwachsene pflegebedürftige und behinderte Menschen in Einrichtungen mit Ergänzungen. Deren Anweisungen zum Infektionsschutz sind auch für Heime für Kinder und Jugendliche mit Behinderung wichtig und bindend.
 - 01.04.2020: Versand der Mitteilung des StMGP zur Übernahme der Verpflegungskosten für Pflegekräfte durch den Freistaat Bayern.
 - 01.04.2020: Versand der Informationen des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus (StMUK) zur Notfallbetreuung an Schulen während der Osterferien.
 - 04.04.2020: Versand der Allgemeinverfügung „Notfallplan Corona-Pandemie – Regelungen für stationäre Einrichtungen für Menschen mit Behinderung“ mit Merkblatt Pflege.
 - 09.04.2020: Versand der Handlungsempfehlung zu „AV Notfallplan Corona-Pandemie“ mit Anlage für stationäre Einrichtungen für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige mit Behinderung.

Einrichtungen der Pflege und für volljährige Menschen mit Behinderung

Nachdem sich im Februar 2020 ein ansteigendes Ausbruchsgeschehen abzeichnete, startete das StMGP einen umfassenden Beteiligungsprozess für alle in Pflege und Betreuung maßgeblichen Akteure. Als in den Anfängen der Coronavirus-Krise noch persönliche Zusammenkünfte möglich waren, hatte das StMGP am 09.03.2020 zu einer groß angelegten Besprechung zu Fragen zum Umgang mit dem Coronavirus in Einrichtungen der Pflege und für volljährige Menschen mit Behinderung und ambulante Pflegedienste geladen. Verbände der Leistungserbringer, die ARGE der Pflegekassenverbände in Bayern, die Kommunalen Spitzenverbände sowie der Medizinische Dienst der Krankenversicherung (MDK) Bayern waren beteiligt. Seither besteht ein fortwährender Informations- und Beteiligungsprozess auf telefonischem und schriftlichem Weg sowie im Wege regelmäßiger Telefonschalt- und/oder Skype-Konferenzen mit allen maßgeblichen Akteuren, den Regierungen, den auf Kreisebene agierenden Fachstellen für Pflege- und Behinderteneinrichtungen – Qualitätsentwicklung und Aufsicht sowie dem Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL). Das Leistungsangebot des StMGP ist breit gefächert und umfasst die Beratung zu ergangenen Allgemeinverfügungen, Rechtsverordnungen und Maßnahmenempfehlungen sowie die Unterstützung in einer Vielzahl von Einzelproblemen im Umgang mit der Corona-Pandemie.

Werk- und Förderstätten für Menschen mit Behinderung sowie Berufsbildungs- und Berufsförderungswerke und Frühförderstellen (Erweiterung durch Bekanntmachung vom 20.03.2020)

- 17.03.2020: Information durch das StMAS über das Inkrafttreten der Allgemeinverfügung für den Bereich der Werk- und Förderstätten für Menschen mit Behinderung, der Berufsbildungs- und Berufsförderungswerke.
- 21.03.2020: Information über die Änderung der Allgemeinverfügung für den Bereich der Werkstätten für behinderte Menschen, Förderstätten sowie Berufsbildungs- und Berufsförderungswerke vom 20.03.2020 mit Erweiterung um die Frühförderstellen.
- 17.04.2020: Information über die Verlängerung der Allgemeinverfügung sowie die Lockerung des Beschäftigungsverbotes für Werkstattbeschäftigte, die auf Außenarbeitsplätzen beschäftigt werden und nicht im Wohnheim wohnen, und über die Notfallbetreuung in den Werk- und Förderstätten.

Im Vorfeld waren die Bezirke sowie Verbände der Leistungserbringer in den Entstehungsprozess eng eingebunden.

Wohnungslosenhilfe

Im Bereich Wohnungslosenhilfe wurden die Informationen in erster Linie an die Koordinationsstellen Wohnungslosenhilfe Nord- und Südbayern weitergegeben. Sie fungieren als Ansprechpartner für die Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe vor Ort, aber auch für das StMAS. Sie bündeln die Informationen und geben diese an ihre entsprechenden Verteiler weiter. Da die Koordinatoren vor Ort bestens vernetzt sind, wurde so sichergestellt, dass die Informationen effizient an die Stellen gelangen, die sie erhalten müssen. Konkret wurden folgende Informationen an die Koordinationsstellen Nord- und Südbayern weitergegeben:

- 13.03.2020: Telefonische Information über die Hinweise des StMGP für Alten- und Pflegeheime auf dessen Homepage.
- 20.03.2020: Telefonische Information der Koordinationsstelle Südbayern darüber, dass sich das StMAS für die Versorgung von Einrichtungen der Obdachlosenhilfe mit Schutzmaterialien einsetzt.
- 24.03.2020: Weiterleitung der Hinweise des StMGP zum Umgang mit dem Coronavirus in Einrichtungen der Pflege, für volljährige Menschen mit Behinderung sowie für ambulante Pflegedienste. Weiterleitung eines Schreibens des StMI mit Anlage zur Verteilung von Material zum persönlichen Schutz bei der Corona-Pandemie (SARS-CoV-2).
- 26.03.2020: Weiterleitung der ergänzenden Erläuterungen des StMGP vom 25.03.2020 zum Verteilungskonzept der Schutzausrüstung.
- 30.03.2020: Weiterleitung der Handlungsanweisungen des StMGP für Alten- und Pflegeheime und stationäre Einrichtungen der Eingliederungshilfe sowie einer Pressemitteilung der Bundesarbeitsgemeinschaft Wohnungslosenhilfe e. V. zur Corona-Krise.
- 01.04.2020: Weiterleitung der Information des StMGP zur Übernahme der Verpflegungskosten für Pflegekräfte durch den Freistaat Bayern.
- 09.04.2020: Information der Koordinationsstelle Südbayern, dass mit dem StMGP abgeklärt werde, ob die Beschäftigten in Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe ebenfalls in den Kreis der Empfänger des 500-Euro-Pflegebonus aufgenommen werden. Weiterleitung der aktualisierten Hinweise des StMGP an die Regierungen und FAQs zum Umgang mit dem Coronavirus.
- 14.04.2020: Information, dass Grenzpendler aus Tschechien ab 14.04.2020 eine Bestätigung bzw. einen Listeneintrag bei der Deutschen Botschaft in Prag benötigen. Weiterleitung der Kontaktdaten der neuen Steuerungsstelle Pflegeheime am Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit.
- 01.04.2020: Weiterleitung des Schreibens des StMI mit Anlage zur Verteilung von Material zum persönlichen Schutz bei der Corona-Pandemie (SARS-CoV-2) an die Koordinationsstelle Südbayern.

Daneben wurden folgende Informationen an Träger der Wohnungslosenhilfe in Bayern weitergeleitet:

- 01.04.2020: Information des Paritätischen Wohlfahrtsverbands sowie der Caritas München über die Erstattung der Verpflegungskosten des Personals in Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe, die unter das Pflege- und Wohnqualitätsgesetz (PfleWoqG) fallen.

–

- 03.04.2020: Information der Koordinationsstellen Wohnungslosenhilfe Nord- und Südbayern sowie der Träger der Wohnungslosenhilfe über den Anspruch auf Notbetreuung für Beschäftigte in der Wohnungslosenhilfe.
- 17.04.2020: Information des Caritas Landesverbands Bayern sowie der Koordinationsstellen Wohnungslosenhilfe Nord- und Südbayern zum Anwendungsbereich des Notfallplans für stationäre Einrichtungen für Menschen mit Behinderung vom 03.04.2020 im Bereich der Wohnungslosenhilfe.

Darüber hinaus sind Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe vielfach Pflegeeinrichtungen bzw. Einrichtungen der Behindertenhilfe. Als solche haben sie die oben genannten Informationen des StMGP auch über die Verbände erhalten.

Gewaltschutz

- 09.03.2020: Information des Bayerischen Netzwerks Häusliche und/oder sexualisierte Gewalt gegen Männer über Hygienemaßnahmen und zur Projektförderung, sofern geplante Veranstaltungen nicht stattfinden können.
- 24.03.2020: Mit Blick auf die Ausgangsbeschränkungen wurden den Projektträgern Hinweise zur Beratungstätigkeit und das Aufsuchen von Beratungsstellen übermittelt.
- 01.04.2020: Das Netzwerk wurde gebeten, sich untereinander abzustimmen, und das Beratungsangebot von AETAS wurde übermittelt.
- 09.04.2020: Die Träger wurden über die Existenz des Internetportals www.bayern-gegen-gewalt.de informiert.
- Zur Weitergabe von Informationen der Staatsregierung an Träger von Frauenhäusern und Fachberatungsstellen/Notrufen siehe Antwort zu Frage 1.3.

Europäischer Sozialfonds

13.03.2020: Die Zuwendungsempfänger des Europäischen Sozialfonds (ESF) in Bayern wurden erstmals über das weitere Vorgehen bei ESF-Projekten im Zusammenhang mit dem Coronavirus durch eine Veröffentlichung auf der Webseite <http://www.esf.bayern.de> informiert. Diese Informationen wurden am 19. und 23.03.2020 sowie am 01. und 03.04.2020 aufgrund der veränderten Lage und des Inkrafttretens der allgemeinen Verfügungen und Verordnungen erweitert und aktualisiert. Daneben wurden auch die Zuwendungsempfänger, die aktuell Projekte durchführen und von den Informationen betroffen sind, informiert.

Arbeitsschutz

Informationen zum Arbeitsschutz, wie die Informationen zum Mutterschutz des StMAS, wurden über verschiedene Kanäle und Medien bekannt gegeben. Nachdem das Arbeitsschutzgesetz Bundesrecht ist, erfolgen Veröffentlichungen zu den verschiedenen Bereichen in den Internetauftritten der jeweiligen Träger, wie dem der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin. Die Rückmeldungen zeigen, dass die Informationen bei den Betreibern sozialer Einrichtungen ankommen.

Sonstige Informationswege des StMAS

- Das Bürgerbüro des StMAS steht Montag bis Freitag durchgehend von 08.00 Uhr bis 17.00 Uhr allen Bürgerinnen und Bürgern zur Verfügung. Dabei beantwortet es auch Anfragen von Leitungen sozialer Einrichtungen.
- Zur weiteren Information hat das StMAS auf seinem Internetauftritt eine eigene Unterseite (<https://www.stmas.bayern.de/coronavirus-info/index.php>) zu allen ressortspezifischen Themen rund um COVID-19 und zielgruppenspezifische Informationen u. a. für pädagogische Fachkräfte auf der Themenseite „Unser Soziales Bayern“ (<https://www.stmas.bayern.de/unser-soziales-bayern/index.php>) geschaltet. Die Seite wird laufend aktualisiert, ausgebaut und ergänzt. Beschlossene Rechtsänderungen werden umgehend eingestellt und schnellstmöglich mit ergänzenden Informationen versehen. Eine genaue Auflistung der jeweiligen Einstellungen würde den Rahmen der Antwort sprengen.

1.2 Welche Informationen hat die Staatsregierung seit Januar 2020 an Fachkräfte von sozialen Einrichtungen (z. B. Kindertagesstätten, Krippen, stationäre Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe und für Menschen mit Behinderung, Obdachlosenunterkünfte) hinsichtlich des Coronavirus weitergegeben (bitte unter Angabe der Informationsform² und des Zeitpunktes)?

Aufgrund des Sachzusammenhangs wird auf die voranstehenden Ausführungen verwiesen. Es ist davon auszugehen, dass die unter 1.1 aufgelisteten Informationen an Leitungen der sozialen Einrichtungen auch an das Personal weitergegeben wurden.

Kindertagesbetreuung

- Die Kita-Newsletter dienen auch der Information der Fachkräfte. Weiterhin hat die Kommunale Unfallversicherung Bayern in Abstimmung mit dem StMAS und in Zusammenarbeit mit dem Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit sowie der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienste und Wohlfahrtspflege Hinweise zum Schutz von Beschäftigten und Kindern in bayerischen Kindertageseinrichtungen vor einer Coronavirus-Infektion erarbeitet. Über diese Hinweise wurde im 333. Kita-Newsletter informiert. Sie können seit dem 26.03.2020 unter folgendem Link abgerufen werden: https://www.kuvb.de/praevention/betriebe-und-einrichtungen/kindertageseinrichtungen/aktuelles/?tx_contrast=568
- 01.04.2020: Erweiterung der Initiative „Unser Soziales Bayern“ um eine neue Unterseite mit „Informationen für Familien und pädagogische Fachkräfte“ auf der Homepage des StMAS (siehe hierzu <https://www.stmas.bayern.de/unser-soziales-bayern/familien-fachkraefte/index.php>). Pädagogische Fachkräfte erhalten darin über einen eigenen Bereich gezielt Informationen, Expertisen, weiterführende Hinweise, Links sowie Praxismaterialien zu folgenden vier Rubriken: „Kitas mit Notbetreuung“, „Gut zu wissen!“, „Bildungsprozesse begleiten – in der Kita und zu Hause“ und „Vernetzt bleiben!“ (siehe hierzu <https://www.stmas.bayern.de/unser-soziales-bayern/familien-fachkraefte/corona-fachkraefte.php>). Dieser Bereich wird ständig erweitert und um neue Informationen ergänzt, auch von engagierten Kindertageseinrichtungen oder weiteren interessierten Akteuren, die ihre Praxistipps und eigens für die Zeit der Corona-Krise erarbeitete Materialien zur Verfügung stellen. Seit dem Start am 01.04.2020 wurde die Unterseite „Infos für Familien und pädagogische Fachkräfte“ insgesamt über 74 000-mal besucht, der Bereich für die pädagogischen Fachkräfte insgesamt rund 17 000-mal (Stand: 24.04.2020).

Kinder- und Jugendhilfe im Allgemeinen

Das StMAS steht seit Beginn der Pandemie im ständigen Austausch mit der Praxis (insb. öffentliche und freie Träger der Jugendhilfe, Regierungen, Kommunale Spitzenverbände etc.), um frühzeitig weitere Unterstützungsmöglichkeiten auf Landesebene auszuloten (insb. regelmäßige Telefonschaltkonferenzen). Zur Unterstützung der Praxis in Bezug auf die erforderlichen, der Krisensituation angepassten Lösungen hat das StMAS verschiedene Handlungsempfehlungen auf Landesebene veröffentlicht, die gemeinsam mit der Praxis bei Bedarf aktualisiert werden, vgl. Antwort zu Frage 1.1. Hinsichtlich der Erweiterung der Initiative „Unser soziales Bayern“ mit ihren breiten Informationen für die Familien und das Fachpersonal wird auf den Beitrag unter dem Punkt Kindertagesbetreuung verwiesen.

Kinder- und Jugendhilfe im Allgemeinen

Das StMAS steht seit Beginn der Pandemie im ständigen Austausch mit der Praxis (insb. öffentliche und freie Träger der Jugendhilfe, Regierungen, Kommunale Spitzenverbände etc.), um frühzeitig weitere Unterstützungsmöglichkeiten auf Landesebene auszuloten (insb. regelmäßige Telefonschaltkonferenzen). Zur Unterstützung der Praxis in Bezug auf die erforderlichen, der Krisensituation angepassten Lösungen hat das StMAS verschiedene Handlungsempfehlungen auf Landesebene veröffentlicht, die gemeinsam mit der Praxis bei Bedarf aktualisiert werden, vgl. Antwort zu Frage 1.1. Hinsichtlich der Erweiterung der Initiative „Unser soziales Bayern“ mit ihren breiten Informationen für die Familien und das Fachpersonal wird auf den Beitrag unter dem Punkt Kindertagesbetreuung verwiesen.

1.3 Welche Abstimmungen gab es hinsichtlich des Coronavirus seit Januar 2020 mit der Freien Wohlfahrtspflege und den kommunalen Spitzenverbänden (bitte unter Angabe des Zeitpunkts und der Abstimmungsergebnisse)?

Die Staatsregierung ist im ständigen Austausch mit der Freien Wohlfahrtspflege Bayern und den Kommunalen Spitzenverbänden, genauso wie mit den Gewerkschaften und Arbeitgeberverbänden.

Gespräche von Kabinettsmitgliedern

- 13.03.2020: Gespräch der Staatsministerin für Familie, Arbeit und Soziales Carolina Trautner im StMAS mit der Freien Wohlfahrtspflege Bayern und den Kommunalen Spitzenverbänden insbesondere über Maßnahmen speziell für Seniorinnen und Senioren und Menschen mit Vorerkrankungen in Zeiten der Corona-Pandemie. Daraus entwickelte sich die gemeinsame Initiative „Unser Soziales Bayern – Wir helfen zusammen!“ des StMAS, der Kommunalen Spitzenverbände und der Wohlfahrtsverbände in Bayern. Die Initiative wird laufend weiterentwickelt. Auf dem Internetportal www.unser.soziales.bayern.de stehen nun auch Informationen und Handreichungen zur Unterstützung für Familien und pädagogische Fachkräfte sowie für Menschen mit Behinderung und ihr soziales Umfeld zur Verfügung. Und unter dem Motto „Wir (Frauen) helfen zusammen!“ macht das StMAS das beeindruckende Engagement von Frauen in Zeiten der Corona-Krise sichtbar.
- 19.03.2020: Gespräch (Videoschalte) von Staatsministerin Carolina Trautner mit der Freien Wohlfahrtspflege Bayern zu den Auswirkungen der Corona-Pandemie.
- 26.03.2020: Gespräch (Videoschalte) von Staatsministerin Carolina Trautner mit den Kommunalen Spitzenverbänden zu den Auswirkungen der Corona-Pandemie.
- 06.04.2020: Gespräch (Videoschalte) des Ministerpräsidenten Dr. Markus Söder, von Staatsministerin Carolina Trautner und der Staatsministerin für Gesundheit und Pflege Melanie Huml mit vom Coronavirus besonders betroffenen Alten-, Pflege- und Behindertenheimen bzgl. des Aufnahmestopps vom 03.04.2020.
- 06.04.2020: Gespräch (Videoschalte) von Staatsministerin Carolina Trautner und Staatsministerin Melanie Huml mit der Freien Wohlfahrtspflege Bayern bzgl. des Aufnahmestopps in Alten-, Pflege- und Behindertenheimen vom 03.04.2020.
- 17.04.2020: Telefonschaltkonferenz von Staatsministerin Carolina Trautner mit der Freien Wohlfahrtspflege. Austausch zu aktuellen Entwicklungen.
- 23.04.2020: Gespräch (Videoschalte) von Staatsministerin Carolina Trautner mit dem Bayerischen Bezirktag. Austausch zur weiteren Vorgehensweise bezüglich der Werkstätten und zu Finanzierungsfragen.
- 30.04.2020: Gespräch (Videoschalte) von Staatsministerin Carolina Trautner und Staatsministerin Melanie Huml mit der Freien Wohlfahrtspflege Bayern.

Darüber hinaus erfolgten insbesondere folgende Abstimmungen:

Finanzierung

Das StMAS versendete diverse Schreiben bezüglich der finanziellen Unterstützung von sozialen Diensten und Einrichtungen im Zusammenhang mit der Corona-Krise (bspw. Schreiben auf Fachebene an die Landesarbeitsgemeinschaft der öffentlichen und freien Wohlfahrtspflege in Bayern vom 17.04.2020; Schreiben von Staatsministerin Carolina Trautner an den Lebenshilfe-Landesverband Bayern vom 22.04.2020; Schreiben von Staatsministerin Carolina Trautner an die Freie Wohlfahrtspflege Bayern vom 22.04.2020).

Kinder- und Jugendhilfe im Allgemeinen

- Wie in der Antwort auf Frage 1.1 und 1.2 dargelegt, steht das StMAS von Beginn an in verstärktem ständigen Austausch mit der Praxis, um frühzeitig weitere Unterstützungsmöglichkeiten auf Landesebene auszuloten.
- Neben den in den Antworten auf Fragen 1.1 und 1.2 dargestellten daraus entstandenen landesweiten Empfehlungen des StMAS für die Praxis haben die Kommunalen Spitzenverbände in Abstimmung mit dem StMAS mit Schreiben vom 24.03.2020 landesweite Empfehlungen zur Sicherstellung der bedarfsgerechten Jugendhilfeversorgungsstrukturen und deren Finanzierung gegeben und damit zusätzliche Handlungssicherheit für die Träger der Jugendhilfe geschaffen. Diese Handlungsempfehlungen werden regelmäßig auf Aktualisierung geprüft. Eine weitere Aktualisierung erfolgte

durch Schreiben vom 28.04.2020. Die Dokumente stehen unter <https://www.stmas.bayern.de/unser-soziales-bayern/familien-fachkraefte/corona-kindeswohl.php> zum Download bereit.

HPT, Heime für Kinder und Jugendliche mit Behinderung sowie Interdisziplinäre Frühförderstellen

- 21.03.2020: Versand der Allgemeinverfügung zur Änderung der Allgemeinverfügung über Maßnahmen anlässlich der Corona-Pandemie im Bereich der Werkstätten für behinderte Menschen, Förderstätten sowie Berufsbildungs- und Berufsförderungswerke vom 20.03.2020 mit Erweiterung um Interdisziplinäre Frühförderstellen an Wohlfahrtsverbände, Lebenshilfe Landesverband sowie Bayerischen Bezirketag mit der Bitte um Weiterleitung an die bayerischen Frühförderstellen.
- 17.04.2020: Information an Wohlfahrtsverbände, Lebenshilfe Landesverband sowie Bayerischen Bezirketag über die Verlängerung der Allgemeinverfügung für den Bereich der Werk- und Förderstätten, Berufsbildungs- und Berufsförderungswerke sowie Frühförderstellen für die Zeit von 20.04. bis 03.05.2020.

Einrichtungen der Pflege und für volljährige Menschen mit Behinderung

Es wird auf die Ausführungen unter 1.1 sowie auf die oben genannten Gespräche mit Kabinettsmitgliedern verwiesen.

Werk- und Förderstätten für Menschen mit Behinderung sowie Berufsbildungs- und Berufsförderungswerke

- Es wird auf die Ausführungen unter 1.1 verwiesen.
- Ab 21.04.2020: Abstimmung eines Fahrplans zur Lockerung im Bereich der Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM) ab 04.05.2020 mit dem Bayerischen Bezirketag sowie der Freien Wohlfahrtspflege.

Sozialhilfe

Auf Fachebene findet im Bereich der Sozialhilfe ein regelmäßiger Austausch mit den zuständigen Vertretern des Ressorts „Soziales“ der Kommunalen Spitzenverbände statt. Im Zusammenhang mit der Bewältigung der Corona-Krise betrifft dies u. a. die Themen Weitergewährung des Mehrbedarfzuschlages für gemeinschaftliche Mittagsverpflegung in Werkstätten für behinderte Menschen trotz Betretungsverbots, die Anwendung der neuen Regelungen des Gesetzes für den erleichterten Zugang zu sozialer Sicherung sowie das Sozialdienstleister-Einsatzgesetz (SodEG).

Diese Themen sind, ebenso wie Fragen der Erstreckung der bayerischen Soforthilfen auf gemeinnützige Einrichtungen und Dienste, regelmäßig auch Gegenstand der Gespräche von Staatsministerin Carolina Trautner mit den Kommunalen Spitzenverbänden und der Freien Wohlfahrtspflege Bayern.

Gewaltschutz

Seit Mitte März 2020 steht die Staatsregierung zum Thema Corona-Pandemie in regem Austausch u. a. mit der Freien Wohlfahrtspflege Bayern – Teilbereich Frauen, um dynamisch und vorausschauend auf mögliche Bedarfe im Hilfesystem für gewaltbetroffene Frauen und ihre Kinder reagieren zu können. Die Freie Wohlfahrtspflege Bayern – Teilbereich Frauen setzt sich aus Vertreterinnen der Dachverbände des Hilfesystems für gewaltbetroffene Frauen zusammen. Diese stehen im Austausch mit ihren Mitgliedern, den Trägern von Frauenhäusern und Fachberatungsstellen/Notrufen. Informationen der Staatsregierung werden so an diese übermittelt. In diesem Zusammenhang wurden bis zum 15.04.2020 folgende Abstimmungen getroffen:

- 17.03.2020: Information der Regierung von Mittelfranken, dass es in diesem Jahr ausreiche, wenn abweichend von Nr. 6.1 Satz 4 der Richtlinie für die Förderung von Frauenhäusern, Fachberatungsstellen/Notrufen und angegliederten Interventionsstellen in Bayern die Verwendungsnachweise für 2019 nicht bereits bis zum 31. März, sondern erst bis zum 15. Mai bei der Bewilligungsbehörde eingereicht werden.
- 18.03.2020: Mitteilung der Staatsregierung an die Freie Wohlfahrtspflege Bayern – Teilbereich Frauen, dass die Staatsregierung es als förderunschädlich ansieht, wenn entgegen Nummer 1.4.2 der Richtlinie für die Förderung von Frauenhäusern, Fachberatungsstellen/Notrufen und angegliederten Interventionsstellen in Bayern die Rufbereitschaft „Rund-um-die Uhr“ in Frauenhäusern zeitweise als Folge der Corona-Pandemie nicht sichergestellt werden kann.

- 06.04.2020: Zur Aufklärung der Situation übermittelt die Freie Wohlfahrtspflege – Teilbereich Frauen der Staatsregierung die Blitzumfrage „Gewaltschutz in Zeiten von Corona“ und kündigt an, dass in Zusammenarbeit mit der landesweiten Koordinierungsstelle gegen häusliche und sexualisierte Gewalt fachliche Kriterien für die Unterbringung in Ausweichunterkünften entwickelt würden (Übermittlung der zu diesem Zeitpunkt noch nicht finalisierten Kriterien an die Staatsregierung am 14.04.2020).
- 15.04.2020: Die Staatsregierung sagt der Landesarbeitsgemeinschaft Freie Wohlfahrtspflege zu, dass sie bei zusätzlichem Bedarf an technischer Ausrüstung, um die digitale Kommunikation und datengeschützte Onlineberatung mit den Frauenhausbewohnerinnen sowie bei den Fachberatungsstellen und Frauennotrufen zu ermöglichen, gerne unterstützt.

Generationenpolitik und Bürgerschaftliches Engagement

- 31.03.2020: Alle Träger des Freiwilligen Sozialen Jahres in Bayern (FSJ), darunter Träger der Freien Wohlfahrtspflege, wurden über die Auswirkungen der Corona-Pandemie auf das FSJ ausführlich informiert.
- Auch die Mehrgenerationenhäuser, deren Träger u. a. die Freie Wohlfahrtspflege und Kommunen sind, wurden hinsichtlich des Coronavirus eingebunden. So hat das StMAS am 06.02.2020 bei einer Vorstandssitzung des Landesnetzwerks der Mehrgenerationenhäuser das Thema angesprochen.
- 18.03.2020: Die Mehrgenerationenhäuser wurden für die gemeinsame Initiative „Unser Soziales Bayern – Wir helfen zusammen!“ des StMAS mit den Wohlfahrtsverbänden und den Kommunalen Spitzenverbänden um Unterstützung gebeten.
- 25.03.2020: Das StMAS hat hierzu ergänzend an alle Mehrgenerationenhäuser Materialien für die Öffentlichkeitsarbeit versendet.

2.1 Wie werden derzeit die sozialpolitischen Akteure des Freistaates (Einrichtungsleitungen, Fachkräfte, kommunale Spitzenverbände, Wohlfahrtspflege) tagesaktuell über Entwicklungen bzw. Empfehlungen der Staatsregierung informiert?

Die Information erfolgt insbesondere durch Gespräche (bspw. Telefonate oder Videoschalten), E-Mails und über das Internet. Es wird auf die Ausführungen unter 1.1 bis 1.3 verwiesen. Darüber hinaus gilt Folgendes:

Kindertagesbetreuung

- Die Einrichtungsleitungen und Fachkräfte der Kindertageseinrichtungen werden über die Kita-Newsletter informiert, die laufend aktualisiert werden. Auch die Wohlfahrtspflege und die kommunalen Spitzenverbände erhalten die Kita-Newsletter zur Kenntnis.
- Die Kommunalen Spitzenverbände und die Freie Wohlfahrtspflege erhalten außerdem die Vollzugshinweise bezüglich der Allgemeinverfügungen zu den Betretungsverboten zur Kenntnis.

Kinder- und Jugendhilfe im Allgemeinen

Das StMAS legt großen Wert darauf, alle betroffenen sozialpolitischen Akteure in die Bewältigung der Pandemie einzubeziehen und die Praxis bei ihrer Aufgabenwahrnehmung zu unterstützen. Im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe steht das StMAS, wie in den Antworten auf die Fragen 1.1 und 1.3 dargelegt, deshalb seit Beginn der Pandemie in ständigem Austausch mit der Praxis, um frühzeitig weitere Unterstützungsmöglichkeiten auf Landesebene auszuloten.

2.2 Unter welchen Bedingungen können bzw. müssen Fachkräfte sozialer Einrichtungen dem Arbeitsplatz fernbleiben?

Allgemeine Ausführungen

- Fachkräfte sozialer Einrichtungen sollten grundsätzlich zu Hause bleiben, wenn sie Zeichen einer Erkrankung zeigen. Besteht bei einer Mitarbeiterin oder einem Mitarbeiter der begründete Verdacht auf eine COVID-19 Infektion, so ist zusätzlich das zuständige Gesundheitsamt zu informieren. Begründete Verdachtsfälle, die labor diagnostisch abgeklärt werden müssen, sind:

1. Akute respiratorische Symptome jeder Schwere UND Kontakt zu bestätigtem COVID-19-Fall bis max. 14 Tage vor Erkrankungsbeginn.
 2. Klinische oder radiologische Hinweise auf eine virale Pneumonie UND Zusammenhang mit einer Häufung von Pneumonien in Pflegeeinrichtungen oder Krankenhaus.
- Sollte bei Zugehörigkeit der Einrichtung zur kritischen Infrastruktur die Versorgung gefährdet sein, kann das Gesundheitsamt nach Prüfung des Einzelfalls von der Anordnung der Quarantäne abweichen. Die Entscheidung trifft das zuständige Gesundheitsamt. In diesem Fall wird die Testung auf SARS-CoV-2 jeglicher Kontaktpersonen der Kategorie I bei Personal der kritischen Infrastruktur, das aufgrund von relevantem Personalmangel weiterbeschäftigt wird, empfohlen.

Kindertagesbetreuung

- Fachkräfte in Kindertageseinrichtungen müssen dem Arbeitsplatz fernbleiben, wenn sie
- schwanger sind und die Gefährdungsbeurteilung ergibt, dass die Frau ihre Beschäftigung nicht ohne Gefährdung ihrer Gesundheit oder der ihres Kindes fortführen kann und es nicht möglich ist, sie auf einen anderen Arbeitsplatz ohne Infektionsgefährdung umzusetzen (auf das Informationsblatt des StMAS zum Mutterschutz unter <https://www.stmas.bayern.de/coronavirus-info/corona-mutterschutz.php> wird hingewiesen),
 - sich nach dem 09.04.2020 im Ausland aufgehalten haben und sich deshalb nach der am 10.04.2020 in Kraft getretenen Einreise-Quarantäneverordnung in häusliche Quarantäne begeben müssen,
 - in den letzten 14 Tagen vor ihrem geplanten Einsatz in der Kinderbetreuung Kontakt zu einer bestätigt infizierten Person hatten.

Kinder- und Jugendhilfe im Allgemeinen

Gerade in Zeiten besonderer Belastung wie in der Corona-Krise sind die Hilfe- und Unterstützungsangebote der Kinder- und Jugendhilfe für Kinder und ihre Familien wichtiger denn je. Die Fachkräfte der Jugendhilfe arbeiten situationsangepasst weiter. Die Sicherstellung eines ausreichenden Infektionsschutzkonzeptes obliegt in erster Linie den Einrichtungsträgern in Abstimmung mit den zuständigen Gesundheitsämtern. Die bekannten Hygiene- und Infektionsschutzregeln sind zu beachten, Hygienepläne in den Einrichtungen laufend den aktuellen Erfordernissen anzupassen. Entscheidend ist ein gelingendes und vertrauensvolles Miteinander aller Verantwortlichen vor Ort. Insgesamt kommt es auf den Einzelfall an, welche konkreten Maßnahmen zu ergreifen sind.

3.1 In welchen sozialen Einrichtungen ist der Betriebsablauf nach Einschätzung der Staatsregierung derzeit besonders beeinträchtigt?

- Kindertageseinrichtungen, da für diese seit dem 16.03.2020 Betretungsverbote bestehen. Die Notbetreuung in den Kindertageseinrichtungen wird von den Eltern sehr verantwortungsvoll genutzt. Mit Stand 23.04.2020 wurden lediglich 3,84 Prozent der Kinder in Bayern notbetreut.
- Die Fachkräfte in den Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe nehmen nach unserer bisherigen Erfahrung ihre Aufgaben gemeinsam mit den Jugendämtern auch in der Corona-Krise sehr verantwortungsvoll wahr.

Die Angebote der Jugendhilfe werden von den Trägern der Einrichtungen in Zusammenarbeit mit den zuständigen Jugendämtern (und im Bereich der [teil-]stationären Angebote zusätzlich den Heimaufsichten bei den Regierungen) auch in dieser Krise für die Kinder und Jugendlichen in den Heimen unter Beachtung der Anforderungen des Infektionsschutzes bedarfsgerecht erbracht. Sollten Neuaufnahmen wegen drohender Kindeswohlgefährdung oder notwendige Inobhutnahmen im Bereich der stationären Jugendhilfe erforderlich sein, werden auch diese wie bisher gewährleistet.

Zur Unterstützung der Praxis wurden auf Landesebene vom StMAS in Bezug auf die erforderlichen, der Krisensituation angepassten Lösungen verschiedene Handlungsempfehlungen veröffentlicht, die gemeinsam mit der Praxis laufend aktualisiert und bedarfsgerecht angepasst werden (z. B. im Bereich der stationären Hilfen u. a. Klärung der vorübergehenden Möglichkeit von Abweichungen von der Betriebserlaubnis einer Einrichtung, wenn durch Personalausfälle bzw. zusätzliche Betreuungsbedarfe vorübergehend flexible Lösungen beim Personaleinsatz nötig sind, sowie Empfehlungen und Informationen bzgl. Infektionsschutz).

- HPT, da diese ihren Betrieb seit 16.03.2020 bis auf eine Notbetreuung eingestellt haben.
- Interdisziplinäre Frühförderstellen, da sie ihre Leistungen seit 21.03.2020 nur noch sehr eingeschränkt erbringen dürfen. Es finden mit Ausnahme medizinischer Therapien, die für den Erhalt der Gesundheit der Kinder oder für das Aufrechterhalten der Vitalfunktionen unverzichtbar sind, keine Therapien, Förderungen und Beratungen für Kinder und deren Familien statt, die einen unmittelbaren persönlichen Kontakt erfordern.
- Vollstationäre Einrichtungen der Pflege sowie für Menschen mit Behinderung, bspw. weil die tagesstrukturierenden Maßnahmen weggefallen sind und ein erhöhter Betreuungsbedarf besteht.
- Werkstätten für behinderte Menschen, Förderstätten, Berufsbildungs- und Berufsförderungswerke, da durch Allgemeinverfügung vom 17.03.2020 ein Betretungsverbot für die Menschen mit Behinderung bzw. die Maßnahmeteilnehmerinnen und -teilnehmer geregelt wurde. Im Bereich der Werk- und Förderstätten findet daher derzeit nur eine Notgruppenbetreuung statt. Im Bereich der Berufsbildungs- und Berufsförderungswerke wird – soweit möglich – im Onlinebetrieb weitergearbeitet. Die Allgemeinverfügung wurde für die genannten Bereiche bis zum 10.03.2020 verlängert. Lockerungen gab es lediglich im Bereich der Werkstattbeschäftigten, die auf einem Außenarbeitsplatz eingesetzt sind und nicht im Wohnheim wohnen, sowie teilweise für Maßnahmeteilnehmerinnen und Maßnahmeteilnehmer in Berufsförderungs- und Berufsbildungswerken.
- Frauenhäuser, denn der Beratungsbedarf hat sich teilweise erhöht, da durch die Ausgangsbeschränkungen die Themen häusliche/sexuelle Gewalt an Relevanz gewinnen. Es wurden Umstellungen von persönlicher auf telefonische/Videoberatung vorgenommen. Netzwerktreffen/Supervisionstreffen/Evaluationstreffen können nicht wie geplant durchgeführt werden.

3.2 Welche Möglichkeiten sieht die Staatsregierung, um diese sozialen Einrichtungen derzeit zu unterstützen bzw. zu entlasten?

Finanzielle Unterstützung

- Die Schutzmaßnahmen für die bayerische Sozialwirtschaft bestehen im Wesentlichen aus drei Säulen:
 - Erste Säule: Aufgrund des SodEG des Bundes können soziale Dienstleister monatliche Zuschüsse von maximal 75 Prozent der sonst anfallenden Zahlungen von den Leistungsträgern nach dem Sozialgesetzbuch (SGB; mit Ausnahme SGB Fünftes Buch [V] und XI) erhalten. Der Kabinettentwurf des Bundes für ein Sozialschutzpaket II enthält zudem einen Sicherstellungsauftrag nach dem SodEG für die Leistungsträger nach dem SGB V, soweit diese Leistungen der Frühförderung erbringen.
 - Zweite Säule: Die Staatsregierung hat am 07.04.2020 das bayerische Soforthilfeprogramm Corona beschlossen. Grundsätzlich sind auch wirtschaftlich tätige Körperschaften des Non-Profit-Sektors (z. B. Vereine, Stiftungen oder gemeinnützige GmbHs) mit mehr als zehn und bis zu 250 Beschäftigten anspruchsberechtigt. Nähere Informationen sind auf der Internetseite des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie (StMWi) zu finden (<https://www.stmwi.bayern.de/soforthilfe-corona/faq/>).
 - Dritte Säule: Das am 21.04.2020 beschlossene ergänzende bayerische Programm Soziales greift dort, wo Einrichtungen nicht vom SodEG profitieren und die Soforthilfen des StMWi nach jetzigem Stand nicht ausreichen, um eine Existenzgefährdung zu vermeiden. Denn im Unterschied zu gewerblichen Unternehmen können die sozialen Einrichtungen und Dienste im gemeinnützigen Bereich kaum Gewinne machen und in aller Regel keine adäquaten Rücklagen bilden. Anders als die gewerblichen Unternehmen profitieren sie auch nicht von den über die Soforthilfen hinausgehenden Finanzierungshilfen des Freistaates.
- Das StMAS wird deshalb mit dem Programm Soziales (dritte Säule) in folgenden Bereichen zusätzlich unterstützen:
 - Jugendherbergen, Schullandheime, Jugendbildungsstätten und Familienferienstätten sind seit 18.03.2020 geschlossen. Ihnen fehlen jegliche Einnahmen bei fortlaufenden Fixkosten (z. B. Raummieten). Sie erfüllen als Jugendhilfeeinrichtungen im Sinn des SGB VIII einen wichtigen sozialen und bildungspolitischen

- Auftrag. Deshalb entschädigt der Freistaat sie für 60 Prozent der entfallenden Einnahmen bis Ende Juli 2020.
- Zahlreiche kleinere Träger in unterschiedlichen Bereichen erleiden ebenfalls hohe Einnahmeausfälle, was zur Gefährdung von deren Existenz führt (z. B. Ehe-/Familienberatungsstellen, Einrichtungen der Jugendarbeit, Jugendwerkstätten, Mütterzentren, etc.). Auch für diese Träger sieht der Freistaat Notmaßnahmen vor.
 - Dabei sind die Hilfen nachrangig (d. h. z. B. Betriebsausfallversicherungen und Wirtschaftshilfen gehen vor bzw. werden angerechnet).
 - Um den Schutz von gewaltbetroffenen Frauen und ihren Kindern auch weiterhin umfassend, zeitnah und effizient sicherzustellen, erhalten die Wohlfahrtsverbände für die unter ihrer Trägerschaft stehenden staatlich geförderten Frauenhäuser und Fachberatungsstellen/Notrufe zur Finanzierung der durch Corona entstehenden Mehraufwendungen einen pauschalen Betrag in Höhe von insgesamt 900.000 Euro.
 - Das Staatsministerium der Finanzen und für Heimat (StMFH) hat sich zudem auf Bundesebene erfolgreich für steuerliche Erleichterungen für den gemeinnützigen Sektor (d. h. für steuerbegünstigte Vereine, Stiftungen, gemeinnützige GmbHs etc.) eingesetzt. Nähere Informationen hierzu können auf den Internetseiten des StMFH und des Bundesministeriums der Finanzen abgerufen werden (https://www.stmfh.bayern.de/service/finanzielle_hilfen/corona_2020/).
 - Der Anspruch auf die gesetzliche Betriebskostenförderung nach dem Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (BayKiBiG) besteht auch während der Geltung des Betretungsverbots. Die Schließung einer Kindertageseinrichtung wird nur dann im Rahmen der förderrelevanten Schließtage berücksichtigt, wenn eine Notbetreuung trotz bestehenden Bedarfs nicht angeboten wird. Einrichtungen, die eine Notbetreuung durchführen oder zumindest anbieten oder aber vom Gesundheitsamt geschlossen wurden bzw. aufgrund der Empfehlung des Gesundheitsamtes entscheiden zu schließen, erhalten demnach ununterbrochen die staatliche und kommunale Betriebskostenförderung. Dies gilt auch für Einrichtungen, die eine Notbetreuung aus tatsächlichen Gründen nicht anbieten können. Ein solcher Grund kann sein, dass das Personal in häusliche Quarantäne verfügt wurde, nicht ausreichend Personal zur Verfügung steht, das nicht zu einer Risikogruppe gehört, oder aufgrund sonstiger krankheitsbedingter Abwesenheit nicht ausreichend Personal für die Notbetreuung zur Verfügung steht. In diesen Fällen ist Voraussetzung für die weitere staatliche und kommunale Betriebskostenförderung lediglich, dass der Personalmangel nicht auf andere Weise, etwa die Umschichtung von Personal durch den Träger, ausgeglichen werden kann.
 - Die Staatsregierung hat am 28.04.2020 entschieden, Eltern und Träger in der Zeit der Betretungsverbote bei den Elternbeiträgen zu entlasten. Konkret geht es dabei um die Eltern, die aufgrund der Betretungsverbote die Betreuung in den Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflege derzeit nicht in Anspruch nehmen. Der Beitragsersatz ist ein Angebot des Freistaates Bayern an die Träger der Kindertagesbetreuung, die im Rahmen des BayKiBiG gefördert werden, für die Monate April, Mai und Juni. Die Träger, die in den jeweiligen Monaten keine Elternbeiträge erheben bzw. diese zurückerstatten, erhalten einen pauschalierten Beitragsersatz. Wenn im jeweiligen Betreuungsvertrag bzw. in der Satzung nichts anderes wirksam vereinbart wurde, gilt kraft Gesetzes, dass bei Nichterbringung der Betreuungsleistung der Anspruch auf die Zahlung der Elternbeiträge entfällt. Ohne den Beitragsersatz müssten die Träger daher regelmäßig den vollständigen Ausfall der Elterngebühren tragen.
 - Im Bereich der Werkstätten setzt sich Bayern auf Bundesebene dafür ein, dass Werkstattlöhne, die aus dem wirtschaftlichen Ergebnis der Werkstatt zu bezahlen sind, trotz des durch Allgemeinverfügung geregelten Betretungsverbotes auf Mindesthöhe fortgezahlt werden können. Bayern hat deshalb ein entsprechendes Alle-Länder-Schreiben der Arbeits- und Sozialministerkonferenz (ASMK) vom 06.04.2020 an den Bundesminister für Arbeit und Soziales Hubertus Heil unterzeichnet.
 - Im Bereich der Frühförderung hat sich Bayern erfolgreich dafür eingesetzt, dass der Bund eine klare Regelung über den Finanzierungsanteil der Gesetzlichen Krankenversicherung an den Maßnahmen der Frühförderung trifft. Staatsministerin Carolina Trautner hat sich hierzu mit Nachdruck an Bundesminister Hubertus Heil gewandt. Hierzu hat nun das Bundeskabinett am 29.04.2020 ein Sozialschutzpaket II beschlossen, in dem eine Einbeziehung der Frühförderung in das SodEG geregelt ist.
 - Im Zusammenhang mit den Auswirkungen der Corona-Pandemie können auch soziale Einrichtungen dem Grunde nach bei Vorliegen der gesetzlichen Anspruchs-

voraussetzungen Kurzarbeitergeld erhalten, z.B. wenn die Einrichtung durch eine behördliche Maßnahme geschlossen werden muss (unabwendbares Ereignis nach § 96 Abs. 1 Nr. 1 SGB III). Die Gewährung von Kurzarbeitergeld setzt neben dem unabwendbaren Ereignis weiter voraus, dass der Arbeitsausfall vorübergehend und unvermeidbar ist sowie dass im jeweiligen Kalendermonat mindestens 10 Prozent der Beschäftigten von einem Entgeltsausfall von jeweils mehr als 10 Prozent betroffen sind. Der Anspruch auf Kurzarbeitergeld ist darüber hinaus noch an weitere persönliche und betriebliche Voraussetzungen geknüpft. Das Vorliegen der allgemeinen, persönlichen und betrieblichen Anspruchsvoraussetzungen für die Gewährung von Kurzarbeitergeld ist von den sozialen Einrichtungen im Einzelfall mit der zuständigen Agentur für Arbeit abzuklären.

Personal

- Die Einrichtungen für Menschen mit Behinderung profitieren vom Bonus für Pflege- und Rettungskräfte durch die Staatsregierung.
- Die Einrichtungen für Menschen mit Behinderung profitieren von der Kostenübernahme der Verpflegung des Personals durch die Staatsregierung.
- Die Einrichtungen für Menschen mit Behinderung profitieren von der prioritären Versorgung mit Schutzmaterialien.
- Mit Wirkung vom 06.04.2020 ist eine Taskforce Infektiologie beim Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit für die Steuerung aufsuchender mobiler Dienste zur Unterstützung der vollstationären Einrichtungen der Pflege sowie für Menschen mit Behinderung eingerichtet worden. Hierbei geht es um Fragen der Aufrechterhaltung der Versorgung und Betreuung.
- Darüber hinaus hat die Vereinigung der Pflegenden in Bayern KÖR in Kooperation mit dem StMGP eine Meldeplattform für Freiwillige eingerichtet, die ihre Unterstützung anbieten wollen. Die Registrierung erfolgt online über die Website www.pflegepool-bayern.de. Bei Bedarf werden die Kontaktdaten an die lokalen Behörden und Einsatzstellen weitervermittelt, die vor Ort die konkrete Einsatzplanung übernehmen. Die Führungsgruppen Katastrophenschutz erhalten für ihr jeweiliges Einsatzgebiet Datensätze aus dem Pflegepool. Eine direkte Datenweitergabe an mögliche Einsatzstellen durch den Pflegepool erfolgt nicht. Einrichtungen sind gebeten, keine entsprechenden Anfragen an die Vereinigung der Pflegenden in Bayern zu stellen, sondern sich an die Führungsgruppe Katastrophenschutz der für sie zuständigen Kreisverwaltungsbehörde, als örtliche Katastrophenschutzbehörde, zu wenden. Die Führungsgruppen Katastrophenschutz sind angehalten, Unterstützung aus dem Pflegepool nur in dem Fall anzufordern, wenn aufgrund der Corona-Pandemie personell nicht vertretbare Engpässe in dem jeweiligen Zuständigkeitsbereich bestehen und die Unterstützung durch Freiwillige aus dem Pflegepool unabdingbar wird.
- Die Staatsregierung unterstützt die Fachkräfte in den Kindertageseinrichtungen aktiv bei der Durchführung der Notbetreuung mit fachlicher Expertise. Ein Expertengremium aus den Bereichen der Kinder- und Jugendmedizin, Sicherheit, Gesundheit, Hygiene, Pädagogik, Psychologie und Kinder- und Jugendpsychiatrie berät die Staatsregierung zu relevanten Fragestellungen der Praxis sowie zu Möglichkeiten einer Ausweitung der Notbetreuung. Das Ergebnis der Beratung der ersten Sitzung am 22.04. 2020 findet sich auch in der am 24.04.2020 veröffentlichten „Handreichung für die Kindertagesbetreuung in Zeiten des Coronavirus“ wieder. Ziel der Handreichung ist es, die Handlungssicherheit bei Trägern und Kindertageseinrichtungen für die konkrete Ausgestaltung der Notbetreuung zu stärken. Die Handreichung wurde am 24.04.2020 über den 339. Kita-Newsletter versendet und ist unter folgendem Link direkt abrufbar: https://www.stmas.bayern.de/imperia/md/content/stmas/stmas_inet/stmas_a4_handreichung_kindertagesbetreuung_bf_kws.pdf.
- Darüber hinaus stellt die Staatsregierung seit dem 24.04.2020 den Kindertageseinrichtungen Bilder zur Verfügung, die wichtige Verhaltensweisen darstellen und in der Kindertageseinrichtung angebracht werden können (siehe hierzu <https://www.stmas.bayern.de/unser-soziales-bayern/familien-fachkraefte/index.php>).
- Das StMAS steht seit Beginn der Pandemie insgesamt in ständigem Austausch mit der Praxis der Kinder- und Jugendhilfe, um frühzeitig weitere Unterstützungsmöglichkeiten auf Landesebene auszuloten. Zur Unterstützung der Praxis in Bezug auf die erforderlichen, der Krisensituation angepassten Lösungen hat das StMAS verschie-

dene Handlungsempfehlungen auf Landesebene veröffentlicht, die gemeinsam mit der Praxis bei Bedarf aktualisiert werden, s. Antworten zu Fragen 1.1, 1.2, 1.3 und 2.1.

3.3 Inwiefern können soziale Einrichtungen vom bayerischen Corona-Hilfspaket profitieren?

Diesbezüglich wird auf die Ausführungen unter 3.2 zur finanziellen Unterstützung verwiesen.

4. In welcher Zuständigkeit liegt die Organisation bzw. Umsetzung der Notfallbetreuung in Kindertageseinrichtungen?

Die Organisation bzw. Umsetzung der Notbetreuung in Kindertageseinrichtungen obliegt den Kindertageseinrichtungen und deren Trägern. Jede Einrichtung soll eine Notbetreuung zur Verfügung stellen, wenn entsprechender Bedarf besteht. Die Einrichtungen werden durch die jeweils zuständigen Aufsichtsbehörden unterstützt.

5.1 Wie bzw. in welchen Bereichen kann nach Einschätzung der Staatsregierung die Zivilgesellschaft (z. B. Vereine, Initiativen oder Einzelpersonen) einen Beitrag zur Bewältigung der aktuellen Situation in Bayern leisten?

Die Corona-Pandemie stellt Bevölkerung und Staat gleichermaßen vor noch nie da gewesene Herausforderungen, die es zu bewältigen gilt. Die Bewältigung dieser Herausforderungen ist Aufgabe der ganzen Gesellschaft.

- Kommunen, Wohlfahrtsverbände, Vereine und Initiativen, aber auch jeder und jede Einzelne können einen Beitrag leisten, bspw. durch Nachbarschaftshilfen, Einkaufsdienste, Behördengänge, das Nähen von Mund-Nasen-Schutz, aber besonders auch durch soziale (nicht persönliche) Kontakte, durch telefonische Ansprache oder über soziale Medien, aufmunternde Briefe oder Botschaften für Menschen mit Behinderung in Einrichtungen etc.
- Einzelpersonen können sich beispielsweise auch bei den Tafeln in Bayern engagieren. Denn die Tafeln stehen zurzeit vor besonderen Herausforderungen, da viele der hier ehrenamtlich tätigen Personen selbst zu den Risikogruppen gehören, etwa wegen ihres Alters oder chronischen Erkrankungen, und daher ihre bisherige Tätigkeit bei den Tafeln derzeit beendet haben. Staatsministerin Carolina Trautner hat, um diese Lücke zu schließen, vor allem junge Menschen dazu aufgerufen, sich bei den Tafeln zu engagieren.

5.2 Inwiefern unterstützt die Staatsregierung den zielgerichteten Einsatz von Ehrenamtlichen bzw. zivilgesellschaftlichen Organisationen?

- Um vor allem älteren Menschen und Menschen mit Vorerkrankungen die Unterstützung in ihrem Zuhause zu bieten, die sie durch die Einschränkungen aufgrund der Ausbreitung des Coronavirus benötigen, arbeiten der Freistaat, die Kommunen, haupt- und ehrenamtlich Engagierte in den Organisationen und Verbänden vor Ort eng zusammen. Die bayerischen Landkreise und kreisfreien Städte koordinieren diese Hilfen gemeindeübergreifend. Für die Aufwendungen, die ihnen hierfür entstehen, haben die Landkreise und kreisfreien Städte einen Pauschalbetrag in Höhe von einmalig 60.000 Euro vom StMAS erhalten.
- Damit freiwillige Hilfe vor Ort zielgerichtet und sinnvoll stattfinden kann, unterstützt das StMAS im Rahmen der Initiative „Unser Soziales Bayern – Wir helfen zusammen!“ die digitale Koordination Bürgerschaftlichen Engagements in Zeiten der Corona-Pandemie. Die lagfa bayern e. V. setzt das digitale Engagement um und bringt es über die Freiwilligenagenturen und -zentren sowie die Koordinierungszentren Bürgerschaftliches Engagement in ganz Bayern zu den Menschen.
- Die Kommunen sollen das ehrenamtliche Engagement in der Jugendhilfe nach § 73 SGB VIII unterstützen.
- Bezüglich der Tafeln wird auf die Ausführungen unter 5.1 verwiesen.